B 56/41/7

## TELEGRAMM

London, 15.1.20.

Auswärtiges, Bern.

Betr. Völkerbund. Zur Ihrer persönlichen Information streng und in streng konfidentieller Weise gebe Ich Ihnen nachstehend ein Resumé über ein von der juristischen Abteilung des Generalsekretäriates des Völkerbundes an die englische Regierung übergebenen Memorandums über die schweiz. Neutralität für den Fall, dass an der ersten Sitzung des Executiv-Rates des Völkerbundes diese Frage gestellt werden sollte.

Die Frage ob die schweiz. Neutralität mit der nicht Eigenschaft eines Völkerbundsmitglieds vereinbar sei, kann keine unbedingte und allgemein beantwortet werden. Eine wirtschaftliche politische finanzielle moralische und militärische Neutralität kann von den Mitgliedern im Falle eines Krieges zwischen zwei des Paktes Staaten wie in Art. 15 vorgesehen, bewahrt werden. Im Falle des Art. 16 dagegen könnte eine allgemeine Neutralität in ihren traditionnellen Formen nicht zugelassen werden. Anderseits wurden die im Jahre 1815 zu Gunsten der Schweiz aufgestellten Garantien von allen den Art. 435 des Versailler-Friedens-Vertrages unterzeichnenden Mächten als ein internationales Abkommen zur Aufrechterhaltung des Friedens anerkannt. Diese Carantien bestehen hauptsächlich in der immerwährenden Neutralität der Schweiz und in der Unverletzbarkeit ihres Territoriums. Die Unterzeichnenden Mächte sind, indem sie Ligamitglieder werden verpflichtet, die Verpflichtungen auf die sich die schweiz. Neutralität stützt, als mit dem Art.21 des Paktes übereinstimmend anzuerkennen. Es sollte jedoch näher bezeichnet werden, dass diese internationalen Verpflichtungen nur die militärische Neutralität betreffen können. Es besteht kein Zweifel darüber, melbst im buchstäblichen Sinn des Art. 435, dass die Garantien von 1815 nur die militärische Neutralität und die Unverletzbarkeit des schweiz. Gebietes betreffen. Es könnten tatsächlich gewisse heikle Punkte zu Tage treten



In denen aber die schweiz. Regierung in ihrer Botschaft in zufriedenstellendster Weise selbst vorgebeugt hat. (folgt unverständlicher Satz. Wiederholung desselben wurde verlangt)

Im Hinblick auf die den Friedensvertrag von Versailles unterzeihhnenden Nächte ist diese Lösung der Frage die dem Art. 435 des Paktes am besten entsprechende. Es ist wahr, dass die Völkerbundsmitglieder die den Versailler-Vertrag nicht unterzeichnet haben, durch den Art. 435 nicht gebunden sind, doch ist die Frage von geringer Bedeutung, da alle grossen Mächte und die unmittelbaren Nachbaren der Schweiz Vertragsparteien sind.

Nummern 7 & 8.

Schweiz. Gesandtschaft.

B 238a 16.1.20